

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Gottweiss (CDU) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Müller (DIE LINKE)
- Drucksache 7/5721 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Müllgebühren bei privater Aufnahme ukrainischer Geflüchteter

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 86. Plenarsitzung am 14. Juli 2022 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 25. Juli 2022 wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage 7/5721 in der Plenarsitzung am 14. Juli 2022 wurden zwei mündliche Nachfragen des Abgeordneten Gottweiss (CDU) an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gerichtet, zu welcher Herr Staatssekretär von Ammon das Nachreichen einer schriftlichen Antwort gemäß § 91 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zugesagt hat.

Die Fragen nahmen Bezug auf die Erhöhung von Müllgebühren bei Privatpersonen, die aus der Ukraine geflüchtete Menschen aufgenommen haben. Es sollte erklärt werden, ob Aufgabenträger im Bereich der Abfallwirtschaft ihre Gebühren, die nach Personenzahl im Haushalt berechnet werden, nach Nationalitäten differenzieren dürfen. Außerdem sollte mitgeteilt werden, ob bekannt ist, dass aus Datenschutzgründen die Meldung von den Einwohnermeldeämtern nur die Zahl der Personen in den Haushalten enthält, und wie aufgrund der gemeldeten Zahl die Erhebung der Nationalität erfolgen soll.

Nach Mitteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales sind gemäß § 12 Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die Gebühren, die die Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums erheben können nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen. Nach dem Gesetz können zusätzlich sonstige Merkmale berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen. Dass die Nationalität der Benutzer ein insoweit zu berücksichtigendes Kriterium bei der Bemessung der Abfallgebühren nach einem Personenmaßstab wäre, ist nicht ersichtlich.

In § 19 Abs. 1 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) ist zudem geregelt, dass das Landesrechnungszentrum den zuständigen Stellen zur satzungsgemäß erforderlichen und sachgerechten Bemessung, Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühr nach § 12 ThürKAG für die Inanspruchnahme der Einrichtungen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung die Anzahl der unter einer jeweils bestimmten Anschrift in den Gemeinden des Landkreises gemeldeten Einwohner übermitteln darf. Dabei darf das Landesrechnungszentrum gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeVO mitteilen, unter welcher Anschrift sich aufgrund von Geburt, Tod und Umzügen Veränderungen in der Anzahl der gemeldeten Einwohner ergeben haben.

Die Vorschrift des § 19 ThürMeldeVO sieht keine personenbezogene Datenübermittlung vor, sondern lediglich die Mitteilung über die Anzahl der unter der Anschrift gemeldeten Einwohner. Eine Unterscheidung beispielsweise hinsichtlich der Staatsangehörigkeit erfolgt dabei nicht.

In Vertretung

von Ammon
Staatssekretär